



Steuer-News

10/2018

AKTUELLES STEUERRECHT

Wohnungsbauabschreibung kommt!

Bild: calado - Fotolia



Die Bundesregierung will den Neubau von Mietwohnungen ankurbeln und hat im September eine zeitlich befristete Sonderabschreibung beschlossen. Hintergrund ist der Mangel an bezahlbarem Wohnraum. Allerdings ist die Abschreibung an einige Bedingungen gebunden.

Wer neue Mietwohnungen baut oder einen Neubau erwirbt, bekommt im Jahr der Fertigstellung bzw. des Kaufs der Wohnungen und in den drei Folgejahren eine Sonderabschreibung von jährlich bis zu 5 Prozent. Die Sonderabschreibung wird auf ma-

ximal 2.000 Euro pro qm Wohnfläche gedeckelt. Dafür muss das Bauvorhaben allerdings drei Kriterien erfüllen. Begünstigt sind nur Objekte für die der Bauantrag zwischen dem 1. September 2018 und dem 31. Dezember 2021 gestellt wird. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mehr als 3.000 Euro je qm Wohnfläche betragen. Zudem muss die Wohnung im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung und in den neun folgenden Jahren zu Wohnzwecken vermietet werden. Neben der Sonderabschreibung gibt es weiterhin die lineare Abschreibung von 2 Prozent pro Jahr. Inclusive der linearen Abschreibung würde man nach den Plänen der Bundesregierung also 28 Prozent der Gebäudekosten über vier Jahre abschreiben können. Die Aufwendungen für den Grundstücksanteil und die Außenanlagen sind nicht förderfähig.

AKTUELLES STEUERURTEIL

Weihnachtsfeier: Absage der Kollegen geht nicht zu Lasten der Feiernden

Mitarbeiter und Vorgesetzte, die eine Weihnachtsfeier vorbereiten, kennen die Faustformel: Sofern die Ausgaben für die Feier den Freibetrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und Arbeitnehmer nicht übersteigen, müssen die Mitarbeiter nichts versteuern. Wie genau gerechnet wird, ist allerdings umstritten. Die Finanzverwaltung rechnet nach Teilnehmern ab, das Finanzgericht Köln berücksichtigt hingegen die angemeldeten Personen und ersparte damit einem Arbeitgeber sowie den Teilnehmern einer Betriebsfeier zusätzliche Steuern.

Im konkreten Fall hatte die Firma einen Kochkurs als Weihnachtsfeier geplant. Statt der angemeldeten 27 Kollegen nahmen jedoch nur 25 Mitarbeiter teil. Das Finanzamt legte die Kosten auf 25 Personen um, denen dadurch der Kostenanteil der nicht mitfeiernden Kollegen zugerechnet wurde. Das Finanzgericht Köln stellt sich auf die Seite der Mitarbeiter und kippte die Berechnung des Finanzamtes. Denn durch die Absage ihrer

Kollegen hatten die Feiernden keinen Vorteil. Das Veranstaltungskonzept sah nämlich vor, dass jeder Teilnehmer ohnehin nach seinem Belieben unbegrenzt viele Speisen und Getränke konsumieren dürfte. Das positive Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig, weil das Finanzamt Revision eingelegt hat, die beim Bundesfinanzhof anhängig ist (Az.: VI R 31/18).

Tipp: Wer keinen Ärger mit dem Finanzamt riskieren möchte, sollte sich zunächst an die Vorgaben der Finanzverwaltung halten. Ausweislich des BMF-Schreibens vom 14. Oktober 2015 berechnet das Finanzamt die Freigrenze anhand der teilnehmenden Personen. Bringt der Mitarbeiter Ehepartner oder Familienangehörige mit, werden auch diese in die 110-Euro-Grenze des Arbeitnehmers einbezogen. Wird die 110-Euro-Grenze nach der Rechenweise der Finanzverwaltung aber überschritten, kann man sich auf das laufende Verfahren beim Bundesfinanzhof berufen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Finanzverwaltung erkennt höhere Umzugspauschalen an!

Wer jobbedingt die Wohnung wechselt, hat gute Chancen, dadurch seine Steuern zu reduzieren. Neben Einzelkosten, etwa für einen Makler, Fahrtkosten oder Kosten für die Spedition ist zusätzlich ein Pauschbetrag für „sonstige Umzugskosten“ abziehbar. Im September 2018 hat das Bundesfinanzministerium nun aktuelle Umzugspauschalen veröffentlicht. Das heißt, für Umzüge, die nach dem 1. März 2018, 1. April 2019 bzw. 1. März 2020 abgeschlossen werden, gelten jeweils höhere Beträge für die sonstigen Umzugsauslagen.

	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
Ledige	787 Euro	811 Euro	820 Euro
Ehepartner/eingetragene Lebenspartner	1.573 Euro	1.662 Euro	1.639 Euro
jedes weitere Haushaltsmitglied	347 Euro	357 Euro	361 Euro

Benötigen die Kinder Nachhilfeunterricht, weil die neue Schule weiter im Unterrichtsstoff ist oder andere Schwerpunkte setzt, können Sie auch diese Kosten geltend machen. Für Umzüge ab dem 1. März 2018 werden Aufwendungen für Nachhilfe für jedes Kind bis zum Höchstbetrag von 1.984 Euro, 2.045 Euro ab April 2019 und 2.066 Euro ab März 2020 bis zur Hälfte des Betrages in voller Höhe und darüber hinaus zu 75 % berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass der Umzug aus beruflichen Gründen erfolgte, weil beispielsweise erstmals eine Arbeit aufgenommen, der Job gewechselt wurde oder sich durch den Umzug die Fahrtzeit zur Arbeit deutlich verkürzt.

Wer aus privaten Gründen Haus oder Wohnung wechselt, kann die Kosten für das Umzugsunternehmen als haushaltsnahe Dienstleistung sowie die vom Profi durchgeführten Reparaturen als Handwerkerleistungen in der Einkommensteuererklärung ansetzen.

AKTUELLER STEUERTIPP

Kindergeld bei „Patchwork-Familien“ richtig beantragen



Patchwork-Familien, in denen die Eltern nicht verheiratet sind, sollten genau aufpassen, wer das Kindergeld beantragt. Agieren die Eltern ungeschickt, wird womöglich Kindergeld verschenkt. Nur bei verheirateten Paaren werden die

Kinder des Partners automatisch mitgezählt, bei unverheirateten Eltern ist dies hingegen nicht der Fall, entschied der Bundesfinanzhof (III R 24/17).

Im Fall klagte der Vater einer Tochter auf ein sechs Euro höheres Kindergeld pro Monat, da es sich um das „dritte“ Kind der Familie handele. Der nicht verheiratete Mann lebte mit seiner Lebens-

gefährtin, deren zwei Kindern aus einer früheren Beziehung sowie der gemeinsamen Tochter zusammen. Für diese beantragte der Kläger das Kindergeld und verlangte, die Tochter als drittes Kind zu behandeln und somit das erhöhte Kindergeld, das es ab dem dritten Kind gibt, auszuzahlen. Dies verweigerte die Familienkasse, da es sich bei den beiden älteren Kindern nicht um die leiblichen Kinder des Klägers handele und er nicht mit deren Kindesmutter verheiratet sei. Der Bundesfinanzhof in München bestätigte im April 2018 die Entscheidung der Familienkasse.

Es ist daher empfehlenswert, den Elternteil als kindergeldberechtigt zu bestimmen, der die höchste Zahl der zu berücksichtigenden Kinder erhält. Im konkreten Fall wäre dies die Mutter der Kinder gewesen. Die Erklärung, wer der kindergeldberechtigte Elternteil sein soll, erfolgt grundsätzlich mit dem Kindergeldantrag. Ein späterer Wechsel ist auf gemeinsamen Antrag der Eltern aber möglich.

Steuertermine September/Oktober 2018

10.10. (15.10.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

12.11. (15.11.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

15.11. (19.11.) Gewerbesteuer, Grundsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.